

Vereinsstatuten

Verein Welten verbinden (Connect Worlds Association)
mit Sitz in Bassersdorf

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Welten verbinden (Connect Worlds Association)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bassersdorf.

2. Zweck

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke sowie keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung und des Gedankens der Völkerverständigung, die Förderung von Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und von interdisziplinärer Zusammenarbeit mit der Wissenschaft zur Verbesserung der Lebenssituationen von Mensch und Umwelt und zur nachhaltigen Weiterentwicklung unserer Gesellschaften weltweit.

Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung der Jugendhilfe und Berufsorientierung.

3. Aufgaben

1) Der Verein erreicht seinen Zweck durch die Initiierung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, insbesondere Vortragsveranstaltungen, Konferenzen und Workshops, die Menschen zusammenbringen, um sich interdisziplinär und international auszutauschen.

2) Der Verein regt dazu an, dass neue Sichtweisen zu den zentralen gesellschaftlichen Themen unserer Welt entstehen und dass nachhaltige Konzepte für internationale Versöhnung und die Weiterentwicklung unserer Gesellschaften entwickelt werden.

3) Der Verein erreicht seinen Zweck weiterhin durch Entwicklung und Bereitstellung von interaktiven Anwendungen, insbesondere im elektronischen Bereich, mit denen Jugendliche aus ihrer Welt heraus ihren Weg in das Berufsleben und ihren Platz in der Gesellschaft finden können.

4. Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins besonders fördern und unterstützen möchte.

Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich hinsichtlich der Zwecke der Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist mit der Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich möglichst im 1. Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und der/dem Stellvertreter/in.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Der/die Revisor/in

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre eine/n Rechnungsrevisoren/in, welche/r die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift der Vorstandsmitglieder einzeln.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der fortgesetzten Gründungsversammlung vom 31. August 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin

Der Stellvertreter und Protokollant

Dr. Christina Zech

Prof. Dr. h. c. André Ruff